

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der
bayerischen Diözesen vom 13./14. Juli 2022**

- **ABD Teil A, 1. § 19**
(Erschwerniszuschläge)
hier: Umsetzung des 17. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 2. Juni 2022 zu § 23 Absatz 1 TVÜ VKA
rückwirkend zum 1. April 2022
Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- **ABD Teil B, 4.1.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Real-
schulen und Gymnasien)
und
ABD Teil B, 4.1.2.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an
beruflichen Schulen)
und
ABD Teil B, 4.1.3.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an
Grund- und Mittelschulen)
hier: Brückenteilzeit
zum 1. August 2022
- **ABD Teil D, 8.**
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszu-
bildende)
hier: Änderungen in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom
17. Februar 2022 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende
des Freistaates Bayern (TV-L) vom 23. Juli 2007
Diese Änderungen treten gemäß der Protokollnotiz zu den
Absätzen 1 und 2 in § 2 Absatz 2 sowie der Protokollnotiz zu
§ 3 ABD Teil D, 8. zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

-
- **ABD Teil D, 10a.**
(Zusatzversorgung BVK)
hier: Stabilisierungsmodell der Zusatzversorgung BVK
zum 1. September 2022
Sie wird mit dem Auslaufen des Stabilisierungsmodells gegenstandslos.

 - **ABD Teil D, 17.**
(Mobiles Arbeiten)
hier: Öffnung für Dienstvereinbarungen
zum 1. September 2022

 - **ABD Teil F, 1.**
(Mentorenzulage)
hier: Sonderregelung
zum 1. September 2022

 - **ABD Teil F, 15.**
(Sonderregelung für Dienstzulage des Schulwerkes der Diözese Augsburg)
hier: Verlängerung
zum 1. September 2022

ABD Teil A, 1. § 19
(Erschwerniszuschläge)
hier: Umsetzung des 17. Landesbezirklichen
Tarifvertrags vom 2. Juni 2022 zu § 23 Absatz 1
TVÜ-VKA

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zu zahlenden Erschwerniszuschlagsbeträge erhöhen sich mit Wirkung zum 01.04.2022 um 1,8 %.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.
Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

ABD Teil B, 4.1.1.
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**

ABD Teil B, 4.1.2.
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
von Lehrkräften an beruflichen Schulen)**

ABD Teil B, 4.1.3.
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**
hier: Brückenteilzeit

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:

In Nummer 4 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 9a TzBfG gilt mit der Maßgabe, dass eine Lehrkraft die Verringerung der Arbeitszeit nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres bzw. eines zweiten Schulhalbjahres (1. August bzw. Tag nach der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) für jeweils mindestens ein Schulhalbjahr oder Schuljahr bis zum Ende eines Schuljahres bzw. eines ersten Schulhalbjahres (31. Juli bzw. Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) verlangen kann.“

Artikel 2
Änderung des ABD Teil B, 4.1.2.

Das ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:

In Nummer 4 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 9a TzBfG gilt mit der Maßgabe, dass eine Lehrkraft die Verringerung der Arbeitszeit nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres bzw. eines zweiten Schulhalbjahres (1. August bzw. Tag nach der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) für

jeweils mindestens ein Schulhalbjahr oder Schuljahr bis zum Ende eines Schuljahres bzw. eines ersten Schulhalbjahres (31. Juli bzw. Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) verlangen kann.“

Artikel 3 **Änderung des ABD Teil B, 4.1.3.**

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:

In Nummer 4 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 9a TzBfG gilt mit der Maßgabe, dass eine Lehrkraft die Verringerung der Arbeitszeit nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres bzw. eines zweiten Schulhalbjahres (1. August bzw. Tag nach der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) für jeweils mindestens ein Schulhalbjahr oder Schuljahr bis zum Ende eines Schuljahres bzw. eines ersten Schulhalbjahres (31. Juli bzw. Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) verlangen kann.“

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2022 in Kraft.

ABD Teil D, 8.

(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)

**hier: Änderungen in Umsetzung des Änderungs-
tarifvertrags Nr. 8 vom 17. Februar 2022 zum
Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende
und dual Studierende des Freistaates Bayern
(TV-L) vom 23. Juli 2007**

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil D, 8.

ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach „135,16 Euro“ ein Komma und die Worte „ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 136,21 Euro“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach „67,58 Euro“ ein Komma und die Worte „ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 68,09 Euro“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) bei Beschäftigten
das Tabellenentgelt, einschließlich Entgeltgruppenzulage,
Vergütungsgruppenzulage (§ 9 ABD Teil A, 3.), persönlicher
Zulage (Protokollnotiz zu § 6, §§ 14, 14a, 31 Absatz 3, 32
Absatz 3 ABD Teil A, 3.), Garantiebetrags (§ 17 Absatz 4 ABD
Teil A, 1.), des Strukturausgleiches nach § 12 ABD Teil A, 3.)“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Grenzbetrag beträgt für

- a) Beschäftigte
 - ab 1. Januar 2022 3.844,78 Euro
 - ab 1. Dezember 2022 3.952,43 Euro

-
- b) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und dual Studierende
ab 1. März 2020 1.384,17 Euro
ab 1. Dezember 2022 1.434,17 Euro
monatlich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Beschäftigte erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) ab 1. Januar 2022 in Höhe von 35,34 Euro

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 36,33 Euro

monatlich.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„3Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) ab 1. Januar 2022 5.334,10 Euro

b) ab 1. Dezember 2022 5.504,01 Euro

monatlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie dual Studierende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) ab 1. Januar 2022 in Höhe von 35,34 Euro

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 36,33 Euro

monatlich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten gemäß der Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2 in § 2 Absatz 2 sowie der Protokollnotiz zu § 3 ABD Teil D, 8. zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

ABD Teil D, 10a.

(Zusatzversorgung BVK)

hier: Stabilisierungsmodell der Zusatzversorgung BVK

Artikel 1

Änderung des ABD Teil D, 10a.

§ 15a wird wie folgt geändert:

Es wird eine Protokollnotiz zu § 15a Absatz 1 mit folgender Fassung angefügt:

„Protokollnotiz zu § 15a Absatz 1:

1. Der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden plant ein Stabilisierungsmodell der freiwilligen Versicherung durch einen temporären Zusatzbeitrag verbunden mit einer entsprechenden Absenkung der Zusatz- bzw. Pflichtbeitragssätze in der Pflichtversicherung, welche nach der Erhebungsphase wieder auf den alten Stand angehoben werden.
2. Soweit nach der Phase der Erhebung des zusätzlichen Beitrags im Stabilisierungsmodell die Zusatz- bzw. Pflichtbeitragssätze wieder auf den alten Stand vor der Einführung des Stabilisierungsmodells angehoben werden, ist diese Anhebung nicht als Beitragserhöhung im Sinne des § 15a Absatz 1 anzusehen.“

Artikel 2

Geltungsdauer (Inkrafttreten)

Die Änderung tritt zum 1. September 2022 in Kraft. Sie wird mit dem Auslaufen des Stabilisierungsmodells gegenstandslos.

ABD Teil D, 17.

(Mobiles Arbeiten)

hier: Öffnung für Dienstvereinbarungen

Artikel 1

Einführung von ABD Teil D, 17.

Nach Teil D, 16. wird folgender neuer Teil D, 17. angefügt:

„D, 17. Mobiles Arbeiten

Bezüglich mobilem Arbeiten ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO zulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

ABD Teil F, 1. (Mentorenzulage) hier: Sonderregelung

Artikel 1 Neufassung von ABD Teil F, 1.

Das ABD wird wie folgt geändert:

Das ABD Teil F, 1. wird wie folgt neu gefasst:

„ABD Teil F, 1. Sonderregelung zur Vergütung für die Leistung von begleitenden Mentorendiensten in der Ausbildung pastoraler Berufe durch die Diözese Passau

¹Für die Leistung von Mentorendiensten, also die Betreuung während der Dauer von Praktika, werden je vom Mentor / von der Mentorin zu begleitendem/ begleitender Praktikanten/Praktikantin für Praktika, deren Dauer wenigstens den Zeitraum von vier Wochen umfasst, jeweils nur für den Zeitraum der Betreuung Zulagen in Form zusätzlich finanziell vergüteter Arbeitszeit gewährt.

²Die Zulagen werden auf Grundlage des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 10 (Anlage C zu ABD Teil A, 1.) und auf Basis der nachfolgend genannten Stundenumfänge errechnet:

1. Begleitung eines Priesteramtskandidaten im Religionsunterricht während des Pastoraljahres: 1,5 Stunden pro Woche
2. Begleitung eines Priesteramtskandidaten während der Praxismonate im Rahmen des dualen Studiums: 1,5 Stunden pro Woche
3. Begleitung eines/einer Studierenden während der Praxismonate des Studiengangs „Religionspädagogik“ im Rahmen des Hochschulstudiums: 1,5 Stunden pro Woche
4. Begleitung eines/einer Studierenden während der studienbegleitenden Praktika der Fachakademie Freiburg im Breisgau: 1,5 Stunden pro Woche
5. Begleitung eines/einer Praktikanten/Praktikantin als Mentor/Mentorin während des berufspraktischen Jahres im Rahmen der Ausbildung zum/zur Gemeindereferenten/Gemeindereferentin bzw. eines/einer Pastoralpraktikanten/Pastoralpraktikantin während des Pastoraljahres innerhalb der Ausbildung zum/zur Pastoralreferenten/Pastoralreferentin: 1,5 Stunden pro Woche
6. Begleitung eines/einer Lehramtsanwärters/Lehramtsanwärtlerin im schulischen Religionsunterricht: 0,75 Stunden pro Woche

-
7. Begleitung eines/einer externen Interessenten/externen Interessentin für den Dienst als Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin oder des Ständigen Diakons, insbesondere eines/einer Teilnehmers/Teilnehmerin am Lehrgang „Theologie im Fernkurs“ der Würzburger Domschule: 1,5 Stunden pro Woche

³Für die Betreuung von Vorpraktikanten/innen für den Beruf des/der Erziehers/Erzieherin oder anderen Praktikanten/Praktikantinnen im Rahmen abzuleistender kurzzeitiger schulischer Praktika oder sonstiger kurzzeitiger Praktika wird eine Zulage nicht gewährt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

**ABD Teil F, 15.
(Sonderregelung zur Dienstzulage
des Schulwerkes der Diözese Augsburg)
hier: Verlängerung**

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil F, 15.**

Das ABD Teil F, 15. wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift wird folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(Diese Regelung ist befristet bis zum 31. August 2023.)“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.